

## **ALLGEMEINEN ANGEBOTS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

**Zur Vergabe von Bauleistungen als Generalunternehmer zur Neugestaltung der  
Fußgängerzone Wiener Straße in Wiener Neustadt**

<b>Auftraggeberin / vergebende Stelle:</b>	Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V/4 Wirtschaftshof 2700 Wiener Neustadt, Gymelsdorfer Gasse 52
<b>Abgabestelle / Planer:</b>	<b>FCP</b> Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH Marxergasse 1 B 1030 Wien
<b>Abgabe der Angebote:</b>	bis spätestens 12.12.2017, 11:00 Uhr physisch einlangend
<b>Ort der Abgabe:</b>	<b>FCP</b> Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH Marxergasse 1 B 1030 Wien
<b>Anforderung der Unterlagen:</b>	bei Abgabestelle
<b>Verfahrensart:</b>	Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß § 25 Abs. 2 iVm § 27 BVerG
<b>Angebotsöffnung:</b>	12.12.2017, 11:30 Uhr, bei Abgabestelle
<b>Leistungszeitraum:</b>	01.02.2018 bis 29.06.2018
<b>Pönalisierter Endtermin:</b>	29.06.2018

**Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Bieterangaben.....	4
2.	Eigenerklärung.....	5
3.	Erklärungen des Bieters / der Mitglieder der Bietergemeinschaft.....	6
4.	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen.....	11
4.1	Verfahrensart.....	11
4.2	Verfahrensablauf.....	11
4.3	Beschaffungsziel und Leistungsbild.....	11
4.4	Ausschreibungsunterlagen und Erstellung des Angebotes .....	12
4.5	Bietergemeinschaften .....	12
4.6	Subunternehmer .....	12
4.7	Informationsübermittlung.....	14
4.8	Fragen zum Vergabeverfahren, Berichtigungen.....	14
4.9	Vertraulichkeit und Urheberrecht.....	15
4.10	Vergütung der Angebote .....	15
4.11	Teilangebote und Teilvergabe .....	15
4.12	Alternativ- und Abänderungsangebote.....	15
4.13	Zuschlagsfrist .....	15
4.14	Preis.....	16
4.15	Rechenfehler .....	16
4.16	Angebotsabgabe.....	16
4.17	Angebotsöffnung.....	17
4.18	Einhaltung österreichischen Arbeits- und Sozialrechts.....	17
4.19	Beschränkung der Haftung für Schadenersatz .....	17
4.20	Widerruf.....	17
5.	Eignungskriterien.....	19
5.1	Allgemeines .....	19
5.2	Nachweis der Befugnis und der beruflichen Zuverlässigkeit (§§ 71 ff BVergB) .....	19
5.3	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit .....	20
5.4	Technische Leistungsfähigkeit .....	21
5.5	Kompetenz Schlüsselpersonen.....	22
6.	Zuschlagskriterien.....	23

7.	Allgemeine Vertragsbestimmungen.....	27
7.1	Allgemeine Anforderungen.....	27
7.2	Liefer- und Leistungsfrist.....	27
7.3	Erfüllungsort.....	27
7.4	Nebenleistungen.....	27
7.5	Verzug.....	28
7.6	Angebotspreise.....	28
7.7	Zahlung und Abrechnung.....	29
7.8	Deckungsrücklass.....	30
7.9	Haftungsrücklass.....	30
7.10	Gewährleistungsfrist.....	31
7.11	Abnahme.....	31
7.12	Schadenersatz und Produkthaftung.....	31
7.13	Schlussbestimmungen.....	32
8.	Besondere Vertragsbestimmungen.....	33
8.1	Angebot und Kalkulation.....	33
8.2	Baudurchführung.....	34
8.3	Erschwernisse.....	35
8.4	Verkehrsregelung.....	36
8.5	Besondere technische Vorschriften.....	37
8.6	Vermessung und Planung.....	38
8.7	Baubeschreibung - Bauzeitplan.....	38
8.8	Recycling-Baustoffverordnung.....	38
	Beilage 1/ Erklärung einer Bietergemeinschaft.....	40
	Beilage 2/ Subunternehmerliste.....	42
	Beilage 3/ Subunternehmererklärung.....	43
	Beilage 4/ Patronatserklärung.....	45
	Beilage 5/ - Referenzen.....	47
	Beilage 6/ - Gewährleistungsfrist.....	48
	Beilage 7/ - Belastung öff. Straßennetz.....	49
	Beilage 8/ - Einsatz - Verfügbarkeit.....	50
	Beilage 9/ - Gesamtumsatz.....	51

## 1. Bieterangaben

Wir (Ich) gebe(n) ein Angebot für die Vergabe von Bauleistungen als Generalunternehmer zur Neugestaltung der Fußgängerzone Wiener Straße in Wiener Neustadt für den Zeitraum von 01.02.2018 bis 29.06.2018 ab.

Firma, Adresse (inkl. Fax-Nr. und elektronischer Adresse)<sup>1</sup>, FB-Nummer, UID-Nummer, des **Bieters** (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)

**Federführendes Mitglied** (nur bei Bietergemeinschaften, zwingend für eine rechtsgültige Übermittlung)

**Sachbearbeiter** des Bieters / Federführers (zwingend für eine rechtsgültige Übermittlung)

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

**Subunternehmer / sonstige Dritte**, auf die sich der Bieter beruft

Firma, Adresse (inkl. Fax-Nr. und elektronischer Adresse), FB-Nummer, UID-Nummer, sowie Leistungen, die sie erbringen sollen:

---

<sup>1</sup> Mit Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse stimmt der Bieter der Versendung von Mitteilungen im Rahmen des Vergabeverfahrens per E-Mail zu

## 2. Eigenerklärung

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) die in den Ausschreibungsbedingungen verlangten Eignungskriterien erfülle(n) und die geforderten Nachweise auf Aufforderung binnen 5 Tagen beibringen kann (können).

Ich (Wir) habe(n) die Ausschreibungsbedingungen des gegenständlichen Vergabeverfahrens sorgfältig gelesen und nehme(n) die darin enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich zur Kenntnis. Alle von mir (uns) erteilten Erklärungen und Informationen entsprechen der Wahrheit. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass allfällige Unwahrheiten zum Ausscheiden meines (unseres) Angebotes führen oder im Falle der Auftragsvergabe die Auftraggeberin berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Ich (Wir) verfügen über folgende Befugnisse:

Bieter / Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis	Ausstellende Behörde	Datum

### 3. Erklärungen des Bieters / der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Ich (Wir) erkläre(n) rechtsverbindlich, dass

- ich (wir) alle Unterlagen, die ich (wir) im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erhalte(n), geheim halte(n), vertraulich behandle(n) und diese ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens (insbesondere Angebotslegung) verwende(n). Soweit die Unterlagen an Dritte weitergegeben werden müssen (z.B. Offertstellung von Subunternehmern) verpflichten sich auch die Empfänger ausdrücklich zur Geheimhaltung der Unterlagen bzw. Informationen;
- ich (wir) zu den anzubietenden Leistungen befugt bin (sind) und meine (unsere) gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt bzw. ruhend gemeldet habe(n);
- ich (wir) mich (uns) nicht in Liquidation befinde(n) und gegen mein (unser) Vermögen weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- ich (wir) bzw. die in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personen keine Verfehlung begangen habe(n), insbesondere nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen der in § 68 Abs. 1 BVergG angeführten Tatbeständen bestraft worden bin (sind);
- ich (wir) meine (unsere) Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben erfülle(n);
- ich (wir) - und auch allfällige Subunternehmer - sämtliche in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalte(n) und nicht gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen habe(n) und verstoßen werde(n);
- ich (wir) die Leistungen, welche an Subunternehmer weitergegeben werden sollen, der Auftraggeberin bekannt zu geben sind;

- ich (wir) Subunternehmer derart vertraglich binde(n), dass diese ihren Auftrag nicht zur Gänze weitergeben dürfen. Die Weitergabe von Teilen eines solchen Auftrages ist nur nach Zustimmung der Auftraggeberin zulässig;
- ich (wir) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf eine Irrtumsanfechtung verzichte(n) und bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die der Auftraggeberin hierdurch entstehen hafte(n);
- ich (wir) bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an mein (unser) Angebot gebunden bin (sind);
- ich (wir) mich (uns) im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht an wettbewerbs-einschränkenden Absprachen beteiligt habe(n) und dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen;
- dass die Ausschreibungsunterlagen ordnungsgemäß und vollständig übermittelt wurden, dass ich (wir) die Ausschreibungsbedingungen zum gegenständlichen Vergabeverfahren einer vollständigen Prüfung unterzogen habe(n) und damit vollinhaltlich einverstanden bin (sind). Die Ausschreibungsunterlagen waren für die Erstellung des Angebotes ausreichend und enthielten alle wesentlichen Bestandteile, sofern ich (wir) diesbezüglich keine Anfragen innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt habe(n);
- ich (wir) die übertragenen Leistungen nach erfolgter schriftlicher Beauftragung durch die Auftraggeberin termingerecht und innerhalb der angegebenen Fristen durchführen werde(n);
- ich (wir) den vorgegebenen Text der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt habe(n) und ausschließlich die grau unterlegten Felder vollständig, wahrheitsgemäß und richtig mit Eintragungen versehen habe(n) und die allenfalls erforderlichen Beilagen angeschlossen habe(n);

- ich (wir) über die geforderte Eignung verfüge(n) und alle geforderten Eignungsnachweise parat habe(n). Uns ist bewusst, dass die Nachweise auf Aufforderung bei sonstigem Ausscheiden binnen 5 Werktagen an die vergebende Stelle zu übermitteln sind;
- im Falle einer Auftragserteilung die Bietergemeinschaft in Form einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Z 7 BVergB durchzuführen ist und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft für die gesamten Leistungen des gegenständlichen Vergabeverfahrens im Falle einer Beauftragung solidarisch haften;
- ich (wir) ausdrücklich damit einverstanden bin (sind), dass sämtliche Daten automationsunterstützt weiter verwendet werden dürfen, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insbesondere folgende Bestimmungen zugrunde liegen:

- die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen und Bietererklärungen
- allfällige Fragenbeantwortungen zu den Ausschreibungsunterlagen
- das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl I 17/2006 idgF und den dazu ergangenen Verordnungen
- ÖNORM A 2060
- Sämtliche RVS in letztgültiger Fassung



Mein (unser) Angebot schließt mit folgendem Gesamt-Angebotspreis:

Summe LV	€ .....
- / + ..... % Nachlass / Aufschlag	€ .....
Gesamtpreis der angebotenen Leistungen	
<b>(zuschlagsrelevanter Preis)</b>	€ .....
+ 20 % Umsatzsteuer	€ .....
<b><u>Angebotspreis</u></b>	<b>€ .....</b>

**Beigeschlossene Unterlagen sind mit dem Angebot zwingend abzugeben.**

Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebotes:

<b>Beigeschlossene Unterlagen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Erklärung einer allfälligen Bietergemeinschaft (Beilage 1)		
Liste allfälliger Subunternehmer (Beilage 2)		
Subunternehmererklärung (Beilage 3)		
Patronatserklärung (Beilage 4)		
Zuschlagkriterium - Referenzen (Beilage 5)		
Zuschlagkriterium - Gewährleistungsfrist (Beilage 6)		
Zuschlagkriterium - Belastung des öffentlichen Straßennetzes (Beilage 7)		
Zuschlagkriterium - Einsatz Verfügbarkeit (Beilage 8)		
Gesamtumsatz (Beilage 9)		

**Mit dem Angebot zwingend abzugeben sind außerdem die Kalkulations - Formblätter K3 und K7.**

<b>Nachweise zur Rechtsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Befugnis</b>	<b>Vorlage mit Angebot</b>	<b>Vorlage auf Aufforderung</b>
aktueller Firmenbuchauszug von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft		
letztgültiger Kontoauszug oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (nicht älter als 3 Monate)		
letztgültiger Kontoauszug des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)		
Strafregisterauszug aller Geschäftsführer (nicht älter als 3 Monate)		
Auszug aus dem Gewerberegister oder die Vorlage einer entsprechenden Gewerbebefugnis		

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en) samt Name(n) in Blockbuchstaben:  
 (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)

## **4. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen**

Zur besseren Lesbarkeit wird der Bieterbegriff generell im Plural („die Bieter“) verwendet. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für beide Geschlechter.

### **4.1 Verfahrensart**

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt in einem Offenen Verfahren nach vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVergG 2006 in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die aktuelle Fassung des Bundesvergabegesetzes ist auf der Web-Site des Bundeskanzleramtes <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar.

Für ein allfälliges Nachprüfungsverfahren findet das Niederösterreichische Vergabe-Nachprüfungsgesetz Anwendung. Anzuwenden ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vor dem Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Sollte die Schlichtung keinen Erfolg haben, ist die zuständige Nachprüfungsbehörde das Landesverwaltungsgericht in Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten.

### **4.2 Verfahrensablauf**

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch.

Die Auftraggeberin prüft im Eignungsverfahren bei den fristgerecht eingelangten Angeboten die Angaben der Bieter, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt 5. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein.

Nach Prüfung der Angebote wird die Auftraggeberin dem Bieter mit dem qualitativ besten Angebot (Bestbieterprinzip) den Zuschlag erteilen.

### **4.3 Beschaffungsziel und Leistungsbild**

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Herstellung von Bauleistungen als Generalunternehmer zur Neugestaltung der Fußgängerzone Wiener Straße in Wiener Neustadt für den Zeitraum von 01.02.2018 bis 29.06.2018. Ein detailliertes Leistungsverzeichnis wurde erstellt und ist vom Bieter auszufüllen.

#### **4.4 Ausschreibungsunterlagen und Erstellung des Angebotes**

Der Bieter hat sein Angebot aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen und an der dafür vorgesehenen Stelle (Punkt 3) **einmal rechtsgültig** zu unterfertigen. Änderungen bzw. Ergänzungen des vorliegenden Ausschreibungstextes sind nicht gestattet.

Mit der rechtsgültigen Angebotsfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Angebote bewertet werden. Die Bieter haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben und Erklärungen. Unwahrheiten und falsche Angaben können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Außerdem haben die Bieter sämtliche lose Bestandteile des Angebotes so zu kennzeichnen (Firmenlogo, Stempel, etc.), dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem das Angebot stammt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Angebot keine allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen des Bieters (eigene AGB) beigelegt werden dürfen, da dies eine Abänderung der Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen darstellen würde und somit das jeweilige Angebot auszuschneiden ist.

Alle Geldbeträge sind in EURO anzugeben.

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt. Die Bieter haben die Angebote in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Bieter dürfen keine widersprechenden Erklärungen abgeben. Sollte ein Bieter dennoch widersprechende Erklärungen abgeben, gilt diese Erklärung als nicht abgegeben, was folglich wegen Unvollständigkeit zum Ausscheiden führen kann.

#### **4.5 Bietergemeinschaften**

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Sie müssen unter Punkt 1 ein federführendes Mitglied benennen und erklären, im Falle einer Auftragserteilung die Bietergemeinschaft in Form einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Z 7 BVergG durchzuführen.

#### **4.6 Subunternehmer**

Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig.

Die Bieter haben im Angebot alle Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. In diesem Fall ist für jeden einzelnen Subunternehmer dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben (Beilage 2) sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen (Beilage 3).

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß §§ 72 und 73 BVergG bzw. den Punkt 4 dieser Teilnahmeunterlagen besitzt.

Während des Vergabeverfahrens und nach Zuschlagserteilung hat der Bieter/Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen.

Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Die Zustimmung des Auftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.

Sind der Mitteilung die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der drei-wöchigen Frist bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Soweit die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit (d. h. insbesondere Referenzen) und/oder die Befugnis des Subunternehmers, von verbundenen Unternehmen oder sonstigen Personen bei der Auswahl der zur Abgabe der Angebote bzw. bei der Auswahl des besten Projekts berücksichtigt werden soll, hat der Bewerber zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahmeanträge den Nachweis zu erbringen, dass diese Unternehmen für das gegenständliche Angebot zur Verfügung stehen (Patronatserklärung/Beilage 4, Subunternehmererklärung/Beilage 3).

#### **4.7 Informationsübermittlung**

Die Bieter haben zwingend eine E-Mail-Adresse und Fax-Nummer anzugeben, an die Informationen rechtsgültig übermittelt werden können. Insbesondere Fragebeantwortungen sowie die Verständigung von etwaigen Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen erfolgen an die angegebene E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer.

#### **4.8 Fragen zum Vergabeverfahren, Berichtigungen**

Die Auftraggeberin behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen. Sofern erforderlich, wird die Auftraggeberin die Angebotsfrist erstrecken. Sind Informationen zu berichtigen, die Gegenstand der Vergabebekanntmachung im Amtsblatt des Landes Niederösterreich waren, erfolgt die Berichtigung ebenfalls in diesem Medium.

Sollten sich für den Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Bedenken gegen die Ausschreibungsbedingungen ergeben, so hat der Bieter die Auftraggeberin innerhalb der Angebotsfrist umgehend darauf hinzuweisen (Warnpflicht), um möglichst eine Klärung im Rahmen der Beantwortung der Bieteranfragen zu ermöglichen. Mit der Abgabe des Angebotes bestätigen die Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Bestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für die Abgabe eines Angebotes ausreichend sind und dass es ihnen möglich ist, die Entscheidung zur Abgabe eines Angebotes zu treffen.

Fragen der Bieter zu den Ausschreibungsunterlagen, Aufforderungen zur Abänderung der Ausschreibungsunterlagen oder Anforderungen weiterer Unterlagen durch die Bieter sind bis **spätestens 29.11.2017, 10:00 Uhr** ausschließlich schriftlich an

***FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH***

*Marxergasse 1 B, 1030 Wien*

*Fax Nr. +43 1 90 292-9000, e-mail fcp@fcp.at*

zu richten. Korrespondenz im E-Mail-Verkehr ist zulässig. Die Bieter tragen das Risiko, dass per E-Mail versandte Mitteilungen nicht ankommen.

Fragen, Auf- oder Anforderungen, die nicht schriftlich gestellt werden, gelten als nicht gestellt und werden nicht weiter berücksichtigt.

Die Auskünfte zu allen Anfragen werden allen bekannten potentiellen Bietern in anonymisierter Form - bis **spätestens 01.12.2017, 16:00 Uhr**, schriftlich mitgeteilt.

#### **4.9 Vertraulichkeit und Urheberrecht**

Die Bieter sind verpflichtet, die in den Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Beilagen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Diese Unterlagen werden nur den Bietern an diesem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung und/oder eine Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie oder elektronisch ist nur in dem Umfang gestattet, als die Weitergabe zur Erstellung des Angebotes erforderlich ist (z.B. zur Offerterstellung von Subunternehmern). Eine darüber hinaus gehende Weitergabe ist nicht gestattet.

#### **4.10 Vergütung der Angebote**

Für die Erstellung der Angebote samt den dafür erforderlichen Vorarbeiten wird keine Vergütung geleistet.

#### **4.11 Teilangebote und Teilvergabe**

Teilangebote sind nicht zulässig. Werden nicht sämtliche Artikel angeboten, ist das Angebot gem. § 129 Abs 1 Z 7 BVergG vom Vergabeverfahren auszuscheiden.

#### **4.12 Alternativ- und Abänderungsangebote**

Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig und werden gemäß § 129 Abs 1 Z 7 BVergG ausgeschieden.

#### **4.13 Zuschlagsfrist**

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist. Während der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden.

#### **4.14 Preis**

Die Preisangaben im Leistungsverzeichnis haben für die Vertragsdauer (01.02.2018 bis 29.06. 2018) als Festpreis zu erfolgen. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen unveränderlich bleibt.

Die Angebotspreise sind in den einzelnen Positionen ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist vor Ermittlung der Gesamtsumme getrennt auszuweisen. Allfällige Kosten für statische Berechnungen usw. sind in die Einheitspreise einzurechnen und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **4.15 Rechenfehler**

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne USt beträgt. Eine Vorreihung auf Grund eines Rechenfehlers ist nicht zulässig.

#### **4.16 Angebotsabgabe**

Die Bieter haben die folgenden Ausschreibungsunterlagen vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterfertigt in einem verschlossenen Kuvert, mit gut sichtbarer Aufschrift

#### **„Angebot Bauarbeiten Fußgängerzone Wiener Straße“**

an die Abgabestelle, **FCP Fritsch Chiari & Partner ZT GmbH**, Marxergasse 1 B, 1030 Wien, per Post oder per Boten zu übermitteln:

- Allgemeine Angebots- und Auftragsbedingungen einschließlich aller erforderlichen Beilagen
- Kalkulations- Formblätter K3 und K7
- ausgepreistes und unterschriebenes Kurz-LV
- onlv-Datenträger gemäß ÖNORM B2063

Die Angebote haben **spätestens zum 12.12.2017, 11:00 Uhr**, einzulangen. Eine elektronische Übermittlung, insbesondere eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.

Das Risiko der Beschädigung oder des verspäteten Einlangens der Angebote trägt der Bieter. Das Risiko der irrtümlichen Öffnung trägt der Bieter, wenn die Angebote nicht mit der geforderten Aufschrift versehen sind. Der Bieter trägt ebenso für verspätetes Einlangen oder Nichteinlangen von falsch adressierten Angeboten das Risiko.



#### **4.17 Angebotsöffnung**

Die Angebotsöffnung findet am **12.12.2017, um 11:30 Uhr** bei der Abgabestelle, **FCP Fritsch Chiari & Partner ZT GmbH**, Marxergasse 1 B, 1030 Wien, statt.

Die Angebotsöffnung wird gemäß § 118 BVergG durch eine Kommission des Auftraggebers vorgenommen. An ihr kann jeweils maximal ein ausgewiesener Vertreter des Bieters / der Bietergemeinschaft teilnehmen.

Bei der Angebotsöffnung wird geprüft, ob die Angebote ungeöffnet und fristgerecht eingelangt sind. Die Angebote werden in der Reihenfolge des Einlangens geöffnet. Anschließend wird festgestellt, ob sie unterfertigt sind, aus wie vielen Teilen sie bestehen bzw. ob sie die verlangten Bestandteile umfassen.

Darüber hinaus werden gemäß § 118 Abs. 5 Z 1 bis 3 BVergG aus den Angeboten der Name, der Geschäftssitz, der Angebotspreis sowie allfällige wesentliche Erklärungen der Bieter verlesen.

#### **4.18 Einhaltung österreichischen Arbeits- und Sozialrechts**

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

Die Bieter haben im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 228/1950, 20/1952, 39/1954, 81/1958, 86/1961, 111/1973, BGBl III 200/2001, 41/2002 und 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Vorschriften des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden.

#### **4.19 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz**

Die Auftraggeberin und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

#### **4.20 Widerruf**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, das gegenständliche Vergabeverfahren jederzeit aus sachlichem Grund zu widerrufen, insbesondere wenn:

- die Angebotspreise unangemessen hoch sind oder/und
- bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer Verweigerung der Beschaffung durch die zuständigen Gremien) oder/und
- kein ausreichender Wettbewerb gesichert ist.

Ein Kostenersatz wegen eines berechtigten Widerrufs ist ausgeschlossen.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Auftraggeberin, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

## 5. Eignungskriterien

### 5.1 Allgemeines

Die Befugnis und Zuverlässigkeit stellen Mindestanforderungen an die Bieter dar. Die Bieter haben eine Bietererklärung abzugeben, in welcher ausdrücklich die berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergG erklärt und bestätigt wird, sowie dass gegen sie kein Ausschlussgrund gemäß § 68 Abs. 1 BVergG 2006 vorliegt. Insbesondere haben die Bieter in dieser Erklärung ihre straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit zu bestätigen. Gleichzeitig erklären sie, dass ihre gewerblichen Tätigkeiten nicht eingestellt wurden, sie sich nicht in Liquidation befinden und gegen ihr Vermögen weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde. Die festgelegten Nachweise sind im Falle, dass der Bieter für den Zuschlag in Frage kommt, auf Aufforderung binnen 5 Tagen beizubringen. Vorerst genügt das Ausfüllen der Eigenerklärung (Punkt 2) und die rechtsgültig unterfertigte Bietererklärung (Punkt 3).

Bieter sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren (unbeschadet des § 68 Abs. 3 BVergG 2006) auszuschließen, wenn ein Tatbestand des § 68 Abs. 1 BVergG 2006 erfüllt ist.

### 5.2 Nachweis der Befugnis und der beruflichen Zuverlässigkeit (§§ 71 ff BVergB)

Die Bieter müssen für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen **spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung** befugt und zuverlässig sein und dieses nachweisen.

Die Bieter / die Bietergemeinschaft / die Subunternehmer haben ihre Befugnis zur Erbringung der Leistungen durch

- - sofern der Bieter keine natürliche Person ist - einen aktuellen Firmenbuchauszug, Handelsregister und/oder einem vergleichbaren Berufsregister oder der im Herkunftsland des Bieters vorgesehenen Bescheinigung oder eine eidesstattliche Erklärung über die Rechtsfähigkeit des Bieters;
- einen Auszug aus dem Gewerberegister oder die Vorlage einer entsprechenden Gewerbebefugnis nachzuweisen;
- einen jeweils aktuellen Strafregisterauszug aller Geschäftsführer der Bieter bzw. Bietergemeinschaft;
- einen letztgültigen Kontoauszug oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (nicht älter als 3 Monate);
- einen letztgültigen Kontoauszug des zuständigen Finanzamtes oder Rückstandsbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

nachzuweisen.

### 5.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann sich eine Bewerbergemeinschaft auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann durch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens (entweder durch ein mit dem Bewerber verbundenen Unternehmen oder durch einen Dritten) erbracht werden. In diesem Fall muss der Bewerber durch Vorlage einer Patronatserklärung gemäß Beilage 4 des verbundenen Unternehmens bzw. des Dritten belegen, dass er bei Auftragserteilung über die von mit ihm verbundenen Unternehmen bzw über die vom Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (und somit über die erforderlichen Mittel des verbundenen Unternehmens oder des Dritten) verfügt. Die Auftraggeber werden durch den Verweis des Bewerbers auf das mit ihm verbundene Unternehmen bzw. auf den Dritten wirtschaftlich und rechtlich so gestellt, als ob diese selbst über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, die beim Bewerber fehlt.

Benötigt der Bewerber einen Subunternehmer für den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (erforderlicher Subunternehmer), hat dieser bereits im Angebot alle Nachweise zu erbringen, die auch der Bewerber selbst für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen hat.

#### 5.3.1 Mindestanforderungen

Der Bewerber hat zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- a) **Umsatzerlöse gesamt** von durchschnittlich mindestens EUR 10.000.000,-- über jedes der letzten drei Geschäftsjahre (2014 bis 2016);
- b) Aufrechte **Haftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von zumindest EUR 5.000.000,-- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall;
- c) **Bonität bzw. Kreditwürdigkeit** von zumindest EUR 3.200.000,--

### 5.3.2 Nachweise

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

- a) **Erklärung über Umsatzerlöse** - Beilage 9
- b) **Versicherungsbestätigung** über das Bestehen einer **aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,-- **oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall**
- c) **Aktuelle Bonitätsauskunft** eines Kreditschutzverbandes oder eines anerkannten Finanzinstitutes über Kreditwürdigkeit von EUR 3.200.000,-- nicht älter als 3 Monate

### 5.4 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bewerber muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen.

Zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit kann sich eine Bewerbergemeinschaft auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann durch den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens (entweder durch ein mit dem Bewerber **verbundenen Unternehmen** oder durch einen **Dritten**) erbracht werden. In diesem Fall muss der Bewerber durch Vorlage einer Patronatserklärung gemäß Beilage 4 des verbundenen Unternehmens bzw. des Dritten belegen, dass er bei Auftragserteilung über die vom mit ihm verbundenen Unternehmen bzw. über die vom Dritten beigestellte technische Leistungsfähigkeit (und somit über die erforderlichen Mittel des verbundenen Unternehmens oder des Dritten) verfügt. Die Auftraggeber werden durch den Verweis des Bewerbers auf das mit ihm verbundene Unternehmen bzw. auf den Dritten wirtschaftlich und rechtlich so gestellt, als ob diese selbst über die technische Leistungsfähigkeit verfügen, die beim Bewerber fehlt.

Benötigt der Bewerber einen Subunternehmer für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (erforderlicher Subunternehmer), hat dieser bereits die im Angebot beigeschlossene Subunternehmerklärung abzugeben.

#### 5.4.1 Anforderungen an Referenzen

Eine namhafte Referenz wird im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann gewertet, wenn der Bewerber (bzw. das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/ das mit ihm verbundene Unternehmen oder

der allenfalls namhaft gemachte Dritte) **selbst Auftragnehmer** oder bei der angeführten Referenzanlage **federführend/hauptverantwortlich** war.

#### **5.4.2 Mindestanforderungen Referenzen**

Der Bewerber muss seine technische Leistungsfähigkeit dadurch nachweisen, dass er in der Referenzzeit (1.1.2012 bis Abgabe der Angebotsunterlagen) zumindest 3 Projekte durchgeführt hat, die Freiraumgestaltung (Fußgängerzone, Platzgestaltung, oder ähnliches) mit einer Auftragssumme von mindestens EUR 1.500.000,- brutto beinhalten.

Die Referenzprojekte müssen bereits (weitgehend) abgeschlossen sein. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als 50 % der zu erbringenden Leistungen bereits erbracht wurden.

#### **5.4.3 Nachweise**

Nachweis der Referenzprojekte, die der Bewerber selbst bzw. federführend/hauptverantwortlich ausgeführt hat durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung. – Beilage 5

#### **5.5 Kompetenz Schlüsselpersonen**

Der Bewerber hat bis spätestens zur Auftragserteilung zwei Gesamt-Projektleiter für die Umsetzung des gegenständlichen Projekts verbindlich namhaft zu machen.

Die Schlüsselperson muss über Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, die eine unbeeinträchtigte Kommunikation mit den übrigen Verfahrensbeteiligten ermöglicht.

Für diese Schlüsselpersonen sind ein beruflicher Lebenslauf und die Erklärung über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Bauleistungen beizulegen.

## 6. Zuschlagskriterien

Bewertungskriterien für die Anbotsprüfung:

- Der Zuschlag wird schriftlich erteilt und erfolgt auf das beste Angebot mit der höchsten Punkteanzahl.
- Zuschlagskriterien sind einerseits der Preis und andererseits die sonstigen untenstehenden Kriterien.

### 6.1 Angebotspreis: 75 Punkte

Die Angebote werden nach dem Zuschlagskriterium Preis auf Basis des nach dem Leistungsverzeichnis angebotenen Gesamtangebotspreis bewertet. Dabei wird nach folgender Formel bewertet:

Günstigster Gesamtangebotspreis aller Angebote / konkret zu bewertender Gesamtangebotspreis x 75 Punkte = erzielte Punkte

### 6.2 Referenzen: 7,5 Punkte

Angabe von Referenzprojekten für zumindest 3 Projekte in der Referenzzeit (1.1.2012 bis Abgabe der Angebotsunterlagen), die Freiraumgestaltung (Fußgängerzone, Platzgestaltung, oder ähnliches) mit einer Auftragssumme von mindestens EUR 1.500.000,- brutto beinhalten.

*Punkte Referenzprojekte*

bis 3 Projekte	0,0	Punkte
4 Projekte	2,5	Punkte
5 Projekte	5,0	Punkte
≥ 6 Projekte	7,5	Punkte

Gewichtung: max. **7,5 Punkte**

Geforderte Unterlagen: Beilage 5

### 6.3 Verlängerung der Gewährleistungsfrist 7,5 Punkte

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Garantie einer darüber hinaus gehenden längeren Gewährleistungsfrist wird wie folgt bewertet:

Gewährleistungsfrist 5 Jahre (das heißt 3 Jahre plus 2 Jahre) 3,5 Punkte

Gewährleistungsfrist 7 Jahre (das heißt 3 Jahre plus 4 Jahre) 7,5 Punkte

Gewichtung: max. **7,5 Punkte**

Geforderte Unterlagen: Beilage 6

### 6.4 Belastung des öffentlichen Straßennetzes 5 Punkte

Die Anlieferung der verwendeten Baustoffe belastet das öffentliche Verkehrsnetz und die Umwelt. Dies gilt vor allem für die angelieferte ungebundene untere Tragschicht, ungebundene obere Tragschicht wie auch für die Entsorgung von Aushubmaterial.

Bewertung: seitens des Bewerbers ist der vorgesehene Abholort für Frostschutz, Mech.stab. und für Heißmischgut sowie Aushubmaterial in Bezug auf das Ortszentrum (Hauptplatz) von Wiener Neustadt anzugeben. Eine geringere Entfernung wird grundsätzlich höher bewertet. Die Entfernung ist in Straßenkilometer anzugeben.

*Bewertung:*

#### Ungebundene untere Tragschicht

: Entfernung 0,00 – 7,50 km	2	Punkte
Entfernung > 7,60 – 15,00 km	1	Punkte
Entfernung > 15,10 km	0	Punkte

Max. Pkt. FS: **2 Punkte**

#### Ungebundene obere Tragschicht:

Entfernung 0,00 – 7,50 km	1	Punkte
Entfernung > 7,60 – 15,00 km	0,5	Punkte
Entfernung > 15,10 km	0	Punkte

Max. Pkt. Mech.Stab.: **1 Punkt**



Bodenaushubdeponie:

Entfernung 0,00 – 7,50 km	2	Punkte
Entfernung > 7,60 – 15,00 km	1	Punkte
Entfernung > 15,10 km	0	Punkte

Max. Pkt. BA-Dep.: **2 Punkte**

Gewichtung gesamt: max. **5,0 Punkte**

Geforderte Unterlagen: Beilage 7

**6.5 Einsatz – Firmenstandort**

5 Punkte

Für die Behebung diverser Schäden im Ausführungsbereich während der Bauzeit ist eine schnelle Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter notwendig, (speziell am Wochenende). Ein schneller Einsatz wird grundsätzlich besser bewertet. Mit der Angabe der Einsatzbereitschaft verpflichtet sich die Firma im Auftragsfall innerhalb dieser Zeitspanne nach telefonischer Benachrichtigung am Einsatzort außerhalb der Normalarbeitszeit einsatzbereit zu sein.

Einsatzbereitschaft:

innerhalb 2 Stunden	3	Punkte
> 2 - 6 Stunden	2,25	Punkte
> 6 - 12 Stunden	1,5	Punkte
> 12 - 24 Stunden	0,75	Punkte
> 24 Stunden	0	Punkte

Max. Pkt. Einsatzbereitschaft: **3 Punkte**

Als Kriterium für den Anfahrtsweg wird der Standort der Filiale bzw. Niederlassung der Firma gewertet, der Stammsitz der eingesetzten Mannschaft ist. Die Entfernung wird in Straßenkilometern ab Filiale bis zum Ortszentrum Wiener Neustadt gewertet.

Firmenstandort (zuständige Filiale bzw. Niederlassung):

Entfernung 0 – 20 km	2	Punkte
Entfernung > 20 – 100 km	1	Punkte
Entfernung > 100 km	0	Punkte

Max. Pkt. Firmenstandort: **2 Punkte**

Gewichtung gesamt: max. **5,0 Punkte**

Geforderte Unterlagen: Beilage 8

#### 6.6 Gewichtung der Zuschlagkriterien

	Kriterien	Gewichtung
6.1	Angebotspreis	75 Punkte
6.2	Referenzprojekte	7,5 Punkte
6.3.	Gewährleistungsverlängerung	7,5 Punkte
6.4	Belastung des öffentlichen Straßennetzes	5 Punkte
6.5	Einsatz – Verfügbarkeit	5 Punkte

## **7. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

### **7.1 Allgemeine Anforderungen**

Grundlage und Bestandteil des ausgeschriebenen Vertrages sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110.

### **7.2 Liefer- und Leistungsfrist**

Die Leistungen sind in der Zeit vom 01.02.2018 bis 29.06.2018 zu erbringen.

Die Erfüllung in Teilleistungen kann nur dann erfolgen, wenn dies vereinbart wurde oder wenn zur vorzeitigen bestimmungsgemäßen Benutzung durch den AG darüber das Einvernehmen zwischen AG und AN hergestellt wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der Ausführung seiner übertragenen Leistung sofort nach der Zuschlagserteilung zu beginnen.

### **7.3 Erfüllungsort**

Die Lieferungen haben frei Baustelle an die angegebenen Lieferadressen in Wiener Neustadt zu erfolgen. Erfüllungsort für die Zahlung ist die Niederlassung der Auftraggeberin.

### **7.4 Nebenleistungen**

In Ergänzung zu 6.2.3 ÖNORM B 2110:

Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der Auftragnehmer trennt alle anfallenden Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz. Die Kosten für das Trennen sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Wird vom Auftragnehmer Schutt/Abfall widerrechtlich zur Hinterfüllung oder im Hinterfüllbereich deponiert oder dort zwischengelagert, so werden die zusätzlichen Kosten für das Bergen desselben und Verfrachten in die Container dem Auftragnehmer verrechnet.

## **7.5 Verzug**

### In Ergänzung zu 6.5.3 ÖNORM B 2110:

Im Falle des Verzugs ist die Auftraggeberin - gleichgültig, aus welchem Grund die Verzögerung eingetreten ist - berechtigt, nach ihrer Wahl auch ohne Nachfristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder am Vertrag festzuhalten und den Ersatz des Verspätungsschadens geltend zu machen.

Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzugs gilt die vereinbarte Zahlungsfrist automatisch als um die Lieferungs- bzw. Leistungsverspätung verlängert; ein allfälliger Skontoanspruch bleibt aufrecht.

Bei drohendem Verzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin sofort nach Kenntnis hiervon schriftlich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erfüllungstermins zu verständigen.

Bei Verzug des Auftragnehmers ist die Auftraggeberin berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Pönale von 10 % der Auftragssumme oder neben der verspäteten Erfüllung eine Pönale von 0,5 % der Auftragssumme für jeden begonnenen Kalendertag der Verspätung bis höchstens 5 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung der Pönale und eines etwa darüber hinausgehenden Schaden bleibt dem Auftragnehmer auch dann vorbehalten, wenn er die verspätete Vertragserfüllung vorbehaltlos annimmt. Die Pönale kann auch bei Zwischenterminen (bei einzelnen Bauabschnitten) geltend gemacht werden. Die Pönale der einzelnen Bauabschnitte wird von der gesamten Auftragssumme berechnet.

Bei mangelhafter Ausführung gilt die Pönale analog wie bei verspäteter Lieferung bzw. Leistung bis zur Fertigstellung der Verbesserung bzw. Ersatzleistung.

Die angegebene Zeit der Einsatzbereitschaft ist jedenfalls einzuhalten. Bei Verzug wird eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers beauftragt.

## **7.6 Angebotspreise**

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Angebotspreise sind in den einzelnen Positionen ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist vor Ermittlung der Gesamtsumme getrennt auszuweisen.

## **7.7 Zahlung und Abrechnung**

### In Ergänzung zu 8.3 ÖNORM A 2060:

Seitens des Auftraggebers wird folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bekannt gegeben: **ATU 16223806**

Der jeweils ausgewiesene Preis ist für die gesamte Vertragsdauer (01.02.2018 bis 29.06.2018) ein Festpreis.

Die Zahlung setzt die vollständige Erfüllung aller vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers sowie den Eingang einer prüffähigen Rechnung, ausgestellt unter Einhaltung der Formvorschriften des § 11 UStG idgF, beim Auftraggeber voraus.

Alle vom Auftragnehmer anzuführenden Preise sind Nettopreise iSd Umsatzsteuergesetzes, auf sie wird die Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß gesondert verrechnet.

Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung des Auftragnehmers und damit keinerlei Verzicht von zustehenden Ansprüchen aus Gewährleistung und Schadenersatz.

Bei Lieferungen aus dem Gemeinschaftsgebiet ist der Auftraggeberin seitens des Auftragnehmers die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) im jeweiligen Sitzland bekannt zu geben und hat der Auftragnehmer von der Auftraggeberin die UID-Nr. einzuholen. Umsatzsteuer ist in diesem Falle grundsätzlich nicht in Rechnung zu stellen.

Ebenso wenig dürfen Unternehmer, die weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte im Inland haben und deren Sitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Betriebsstätte in einem Drittland gelegen ist, Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

### Abweichend zu 8.3.2.3 ÖNORM B 2110:

Der Umfang der seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen ist genau zu ermitteln.

### In Ergänzung zu 8.4 ÖNORM B 2110:

Die Rechnungslegung an den AG darf erst nach der abgeschlossenen Prüfung der Rechnung durch die ÖBA erfolgen.

Die Zahlung erfolgt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung nach Rechnungserhalt durch Banküberweisung auf das vom Auftragnehmer schriftlich bekanntgegebene Konto bei Abschlagsrechnungen und Regierechnungen entweder binnen 21 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug des vereinbarten Skonto oder binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Bei der

Schlussrechnung entweder binnen 51 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug des vereinbarten Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Der Skontoabzug ist für jeder Abschlags-, Regie- und Schlussrechnung gesondert zu betrachten.

Für Zahlungen von Rechnungen innerhalb der Konditionen genannten Skontofrist gilt der dort genannte Skonto als vereinbart. Vor Rechnungslegung ist mit dem Auftraggebervertreter eine gemeinsame Aufmassfeststellung und Leistungsfeststellung durchzuführen. Die Skontofrist beginnt nach Eingang der Rechnung gemäß Auftragschreiben.

Liegen die geprüften Aufmassblätter bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung im Sinne der ÖNORM B 2110 Abschnitt 8.3.7 dar. Dies hat einen neuerlichen Fristenlauf zur Folge.

Zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei einer verspäteten Zahlung/Teilzahlung der Skontoabzug bloß für die betreffende Abschlags-/Regierechnung verloren geht, jedoch keinesfalls für das gesamte Entgelt der Leistung (vorangegangene Rechnungen/nachfolgende Rechnungen).

Eine Zession wird nicht anerkannt.

### **7.8 Deckungsrücklass**

In Ergänzung bzw. Abänderung zu 8.7.2 ÖNORM B 2110:

Der Deckungsrücklass beträgt **7 %** und ist jedenfalls in bar einzubehalten und kann nicht durch andere Sicherstellungsmittel ersetzt werden.

### **7.9 Haftungsrücklass**

In Ergänzung bzw. Abänderung zu 8.7.3 ÖNORM B 2110:

Der Haftungsrücklass beträgt **3 %**. Der Haftungsrücklass wird bar einbehalten bzw. gegen Vorlage einer Bankgarantie ausbezahlt.

Die Haftzeit läuft bis zur Schlussfeststellung.

### **7.10 Gewährleistungsfrist**

In Ergänzung bzw. Abänderung zu 10.2 ÖNORM B 2110:

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren als vereinbart, wenn nicht eine längere Gewährleistungsfrist durch die Zuschlagkriterien angeboten wird.

Der Auftragnehmer leistet ab Abnahme Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 922 ff ABGB kommen zur Anwendung.

Ist eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, so kann die Auftraggeberin diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten beheben lassen. Insbesondere hat der Auftraggeber diesbezüglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese das Auftragsentgelt bzw. die Preisminderung übersteigen.

Bei unbehebaren Mängeln ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abnahme zu verweigern und einen Deckungskauf vorzunehmen. Er kann die Leistung bei einem Dritten beschaffen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende Mehrkosten aufzukommen.

3 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vom Auftragnehmer bei der Auftraggeberin die Schlussfeststellung zu beantragen. Wenn diese Frist versäumt wird, verlängert sich die Gewährleistung bis zur tatsächlichen Schlussfeststellung.

### **7.11 Abnahme**

Die Abnahme der Gesamtleistung wird gemäß ÖNORM B 2110 vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt.

### **7.12 Schadenersatz und Produkthaftung**

Sollte die Auftraggeberin auf Grund des Produkthaftungsgesetzes wegen eines an einem vom Auftragnehmer gelieferten Produkt, Teilprodukt oder Grundstoff behaupteten Fehlers in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

### **7.13 Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Von der Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausnahmslos nur österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wiener Neustadt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.

Der Lieferant ist im Streitfall nicht berechtigt, fällige Vertragsleistungen zurückzubehalten oder einzustellen.



## 8. Besondere Vertragsbestimmungen

### 8.1 Angebot und Kalkulation

8.1.1 Die Aufgliederung der Einheitspreise in „Lohn“ und „Sonstiges“ hat nach ÖNORM B 2061 zu erfolgen.

8.1.2 Für die Kalkulation sind die K-Formblätter der ÖNORM B 2061 zu verwenden.

Für die in die engere Wahl der Vergabe einbezogenen Angebote sind über Aufforderung innerhalb von 2 Tagen - **bei sonstigem Ausscheiden** - folgende Unterlagen nachzureichen:

Die Formblätter K4, K5, K6, K8.

Die Formblätter **K3** und **K7** sind **zwingend mit dem Angebot abzugeben**.

8.1.3 Materialien über dessen Qualität Zweifel bestehen dürfen nicht angeboten werden.

8.1.4 Allfällige Projektunterlagen liegen beim Planer zur Einsichtnahme auf.

8.1.5 Sind beispielhaft angeführte Fabrikate ausgeschrieben, so gelten diese Fabrikate bzw. Typen als angeboten, wenn vom Bieter keine Fabrikate bzw. Typen in den freien Zeilen der Leistungsbeschreibung eingesetzt wurden.

8.1.6 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abrechnung der bituminösen Tragschichten bei Vorhandensein von Randeinfassungen nur die innere Breite zwischen den Einfassungen für alle Lagen der bituminösen Tragschichte zur Verrechnung gelangt. Fehlen die Randeinfassungen, so gilt als Verrechnungsbreite für alle Lagen die Breite der obersten Lage. Bei Ausführung einer Decke gilt als Verrechnungsbreite für alle Lagen der bituminösen Tragschichte die Breite der Decke, vermehrt um die doppelte Dicke der Decke. Weiters sind die Aufwendungen für die Randausbildung bei einer mehrmaligen Ausführung entsprechend der letztgültigen RVS in die Einheitspreise einzurechnen.

8.1.7 Erfolgt der Mischguteinbau nach Tonnen ist für jede Fuhre ein Wiegezettel einer geeichten Waage vorzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Wiegezettel sind noch am Tag des Mischguteinbaues dem Auftraggeber zu übergeben. Wiegezettel, die nicht am Einbautag zur Unterschrift vorgelegt werden, werden vom AG nicht mehr anerkannt.

## **8.2 Baudurchführung**

8.2.1 Im Bereich von Bauparzellen, Gärten, Kulturen, etc. können für seitliche Lagerungen keine Grundflächen zur Verfügung gestellt werden.

Ablagerungen von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen, usw. auf fremden Grundstücken sind nicht gestattet. Wenn dies trotzdem der Fall sein sollte, so muss die ausführende Firma mit einer Besitzstörungsklage rechnen.

8.2.2 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist an jenen Objekten (z.B, Brunnen, etc.) eine Beweissicherung durchzuführen, die trotz fachgemäßer Bauausführung in ihrem Bestand oder ihrer Funktion gefährdet sind. Vermessungszeichen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vermessungsamt versichert und danach entfernt werden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Eventuelle Schadensersatzforderungen werden vom AG an den AN weiter gegeben.

Der AG ist vom AN schad- und klaglos zu halten. Derartige Schadensersatzansprüche müssen durch die Berufshaftpflichtversicherung der ausführenden Firma gedeckt sein.

8.2.3 Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Nacht sind generell untersagt. Ausnahmen hierzu bestehen bei Gefahr im Verzug, oder im Falle besonderer Umstände mit schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeberin (Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik), in Absprache mit dem Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik, Verkehrsamt.

8.2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, Kosten für allenfalls erforderliche Schadensbehebungen (gemäß RVS 10.111 Pkt. 12.24) zufolge vereinbarungswidriger Benützung von Flächen, die über die zugewiesenen Grundstreifen hinausgehen, von der Verdienstsumme in Abzug zu bringen. Die benützten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

8.2.5 Für die Erstellung der geforderten Eignungs-, Qualitäts- und Abnahmeprüfungen werden nur autorisierte Prüfanstalten zugelassen, die mit dem Auftraggeber abzusprechen sind. Die Kosten hierfür trägt der AN.

8.2.6 Das Bautagesbuch und Regiebuch ist mindestens einmal pro Woche der örtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, so werden die angefallenen Regieleistungen nicht mehr anerkannt. Die Auftraggeberin muss jederzeit Eintragungen im Bautagesbuch vornehmen können.

8.2.7 Die angefangenen Arbeiten müssen ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Arbeitsunterbrechungen sind mit dem AG abzusprechen. Durch Schlechtwetter kann die Bauzeit nicht verlängert werden.

8.2.8 Vor Baubeginn ist vom AN ein detaillierter Bauzeitplan zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

8.2.14 Vor Beginn der Arbeiten ist vom Auftragnehmer eine Lieferadresse für beizustellendes Material seitens der Auftraggeberin bekannt zu geben.

Seitens des Auftragnehmers ist zeitgerecht die Bestellanlieferung (Artikel, Menge) an die Auftraggeberin bekannt zu geben.

### **8.3 Erschwernisse**

8.3.1 Arbeiterschwernisse zufolge Umlagungen von Einbauten durch Leistungsberechtigte sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die folgenden Einbautendienststellen sind voraussichtlich in dem angegebenen Zeitraum lokal tätig:

- EVN Februar – März 2018
- A1 Februar – März 2018

8.3.2 Seitens des Auftragnehmers sind geeignete Maßnahmen gegen die Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung auch an Tagen an denen nicht gearbeitet wird, vorzunehmen wie z.B. Verwendung von schallgedämpften Kompressoren, ausreichendes Aufsprühen von Wasser oder Streuung von Kalziumflocken u. dgl. Sollten jedoch keine ausreichenden Vorbeugungsmaßnahmen trotz Aufforderung durch den Auftraggeber seitens des Auftragnehmers durchgeführt werden, so werden diese vom Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers veranlasst.

Bei Verwendung von Vibrationsgeräten darf es zu keinen schädigenden Auswirkungen auf Objekte und dgl. kommen. Die Kosten für den erforderlichen Mehraufwand und allfällige Schadensbehebung sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

8.3.3 In jedem Bauzustand ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer Sorge zu tragen.

8.3.4 Die Kosten für das Verfüllen und Verdichten von Arbeitsräumen in Lagen zu höchstens 30 cm sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

8.3.5 Vor Baubeginn sind vom Auftragnehmer die einzelnen Leitungsberechtigten (EVN, Telekom, Kanal, usw.) nachweislich zu benachrichtigen und Pläne der Einbauten anzufordern. Die Einbautenerhebung ist in den Einheitspreis einzurechnen.

#### **8.4 Verkehrsregelung**

8.4.1 Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des allfällig vorhandenen öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Der Lieferverkehr und der Zugang zu Geschäften und Hauseingängen müssen während der gesamten Bauzeit möglich sein. Entsprechende Mehraufwendungen für abschnittweises Herstellen oder Provisorien sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

8.4.2 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik, Verkehrsamt) die Bewilligung der Arbeiten gemäß § 90 der StVO 1960 in der letztgültigen Fassung zu erwirken.

8.4.3 Die Kennzeichnung und Beschilderung der Baustelle hat im Sinne der Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu erfolgen und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

8.4.4 Die Kosten für die Verkehrsregelung (mit einer Ampelanlage oder durch geeignete Personen), die Aufrechterhaltung des Verkehrs und sämtliche Verkehrserschwernisse laut dem Bescheid der zuständigen Behörde (Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik, Verkehrsamt), sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Kosten für eine eventuelle Umschaltung der Verkehrsampeln sind ebenfalls in den Einheitspreisen einzurechnen.

8.4.5 Die Kosten für eventuelle provisorische Bushaltestellenverlegungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine Absprache hat mit der zuständigen Abteilung der WNSKS - Verkehrsbetriebe zu erfolgen.

### **8.5 Besondere technische Vorschriften**

Es gelten die Vorschriften der RVS in der letztgültigen Fassung. Ergänzend zu dieser Festlegung sind die folgenden Vorschriften zu beachten.

8.5.1 **Tragfähigkeit** (lt. RVS in der letztgültigen Fassung) Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung ist das Verdichtungsverhältnis  $Ev2 : Ev1$  im Sinne der RVS zu erbringen.

8.5.2 **Stabilisierte Fuge** mit organisch-mineralischem Bindemittel. Es gelten folgende Produkt- und Einbauanforderungen:

Fugenverschluß auf gesamter Fughöhe, für ungebundene Bauweise bei Steinverlegung lt. ÖNORM mit stabilisiertem Fugenmaterial, liefern und gemäß Verarbeitungsvorgaben des Herstellers fachgerecht herstellen.

- Quergefälle: min. 2 %, Längsgefälle: min 1 %
- Fugenbreite: 6 mm
- Wasserdurchlässig
- Selbstreparierend, durch Feuchtigkeit wird das Bindemittel reaktiviert
- Unkrauthemmende Eigenschaften
- Jederzeit nachverfügbar
- Frostsicher
- Farbe: grau, nach Wahl AG, vor Bestellung Freigabe einer Musterfläche durch AG erforderlich

Einbau:

Fugenmaterial mit feinem Besen auf trockener Steinfläche diagonal in Fuge hohlraumfrei einbringen, mit geeignetem Gerät abrütteln. Vorgang wiederholen bis Fuge vollständig gefüllt ist und das Fugenmaterial seine ordnungsgemäße Lagerungsdichte erhalten hat. Erneut abrütteln. Pflasteroberfläche anschließend rückstandslos reinigen (z.B. mit einem Laubbläser), Fugenmaterial danach mit feinem Wassernebel anfeuchten und 5-10 Minuten warten zum Aktivieren. Im Anschluss sättigen des Fugenmaterials mit Wasser bei gleichzeitiger Pflastereinigung. Starker Wasserdruck auf die Fuge ist grundsätzlich zu vermeiden. Die optimale Festigkeit der Fuge wird nach völliger Durchtrocknung erreicht. Verkehrsfreigabe erst nach völliger Durchtrocknung. Ein flächenhafter Fugenverschluß max. 5 mm unter OK Pflaster ist dauerhaft herzustellen. Zur Abnahme ist dieser Zustand herzustellen. Überschüssiges Fugenmaterial/ Kehr gut aufnehmen und der Verwertung nach Wahl AN zuführen.

## **8.6 Vermessung und Planung**

8.6.1 Es sind vom Auftragnehmer Bestandspläne über die ausgeführten Arbeiten mit Eintragung der hergestellten Einbauten wie Rohrleitungen, Kabel, Schächte, den neuen Höhen, usw. anzufertigen und dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Kosten obiger Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

8.6.2 Vor Inangriffnahme der Arbeiten in Grünflächen bzw. in Nähe eines Baumbestandes ist in allen Fällen rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik, Stadtgartenverwaltung herzustellen. Den Anordnungen und Vorschriften der Stadtgartenverwaltung sind unbedingt Folge zu leisten.

8.6.3 Angegebene und vorhandene Bezugshöhen bzw. Bezugspunkte müssen von der Baufirma versichert und dieser Vorgang im Bautagesbuch vermerkt werden. Dies ist in den Einheitspreisen einzurechnen.

## **8.7 Baubeschreibung - Bauzeitplan**

8.7.1 Alle Arbeiten müssen von 01.02.2018 bis 29.06.2018 durchgeführt werden. Die Bauabschnitte werden in Absprache mit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber festgelegt.

## **8.8 Recycling-Baustoffverordnung**

Für eine zwingende Einführung des Baustoffrecyclings bei den Bauausschreibungen der Bauverwaltungen der Länder ist die mit 29.06.2015 kundgemachte Recycling-Baustoffverordnung, welche mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, anzuwenden.

8.9.1 Auszubauender bitumengebundener Asphalt und Beton sind grundsätzlich als recyclingfähige Materialien getrennt zu gewinnen und primär einer Wiederverwertung gemäß derzeit geltenden RVS-

Richtlinien zuzuführen. Ist eine primäre Wiederverwertung nicht möglich, so muss eine geordnete Entsorgung nachgewiesen werden.

Insbesondere ist der Erlass zum Altlastensanierungsgesetz, Zl. BMLUW-UW.2.2.2/0004-VI/2/2006, Jänner 2006, einzuholen.

8.9.2 Sämtliche für die Kategorietrennung anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Abtrags- bzw. Aufbruchpositionen einzukalkulieren, sofern keine eigenen LV-Positionen vorgesehen sind.

8.9.3 Die in diesen Richtlinien geforderten Material- bzw. schichtspezifischen Kennwerte sind durch entsprechende Eignungsprüfungen nachzuweisen.

8.9.4 Den Belangen der Umweltverträglichkeit ist zu entsprechen. Bei Recyclingmaterial, das vom Auftragnehmer geliefert wird, sind auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Untersuchungen über jene Werte (z.B. Grenzwerte für Eluatklassen), welche unter anderem zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit dienen, vorzulegen.

## Beilage 1/ Erklärung einer Bietergemeinschaft

Nur für den Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft auszufüllen.

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass die Bietergemeinschaft aus folgenden Mitgliedern besteht:

<b>Unternehmen</b>	<b>Geschäftsanschrift</b>	<b>Ansprechpartner (samt Telefon-Nr. und E-Mail)</b>

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich, dass

<b>Firma/Name</b>	<b>Geschäftsanschrift</b>	<b>Ansprechpartner</b>

als bevollmächtigter Vertreter (Federführer) alle im Verzeichnis angeführten Mitgliedern der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung, rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt.



Sämtliche Zustellungen an den bevollmächtigten Vertreter sind unter

Adresse	Fax-Nr.	E-Mail

vorzunehmen.

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft weiter, dass wir im Falle der Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, in der alle Mitglieder der gegenständlichen Bietergemeinschaft zur vertragsgemäßen Erbringung der gesamten Leistung solidarisch haften werden.

Als bevollmächtigter Vertreter der Arbeitsgemeinschaft wird der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft namhaft gemacht. Sollte dieser bevollmächtigte Vertreter aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter benennen. Sollte eine derartige Benennung unterbleiben, verpflichtet sich jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber, den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln.

Firmenstempel, rechtsgültige Unterfertigung aller Mitglieder samt Namen in Blockbuchstaben

## Beilage 2/ Subunternehmerliste

*Nur auszufüllen bei Heranziehung von Subunternehmern.*

Nummer	Unternehmen, Geschäftsanschrift, ANKÖ-Mitgliedsnummer	Leistungsteil	Wert in % der Gesamtleistung

### **Beilage 3/ Subunternehmererklärung**

*Nur für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen*

Firma und Anschrift des Subunternehmers

Wir erklären hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren „Bauarbeiten Fußgängerzone Wiener Straße in Wiener Neustadt“ verbindlich, dass wir im Falle einer Zuschlagsentscheidung als Subunternehmer für die/den Tätigkeitsbereich/e

zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus legen wir folgende Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und zum Vorliegen der Befugnis.

Wir erklären rechtsverbindlich, dass

- wir alle Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erhalten, geheim halten, vertraulich behandeln und diese ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens (insbesondere Angebotslegung) verwenden;
- wir zu den anzubietenden Leistungen befugt sind und unsere gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt bzw. ruhend gemeldet haben;
- wir uns nicht in Liquidation befinden und gegen unser Vermögen weder ein Insolvenz-verfahren eröffnet, noch ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- wir bzw. die in meiner Geschäftsführung tätigen physischen Personen keine Verfehlung begangen haben, insbesondere nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen eines Deliktes, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

- wir sämtliche in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten und nicht gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen haben und verstoßen werden;
- wir uns im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht an wettbewerbseinschränkende Absprachen beteiligt haben;
- wir über die geforderte Eignung verfügen und alle geforderten Eignungsnachweise haben. Uns ist bewusst, dass die Nachweise auf Aufforderung bei sonstigem Ausscheiden binnen 5 Werktagen an die vergebende Stelle zu übermitteln sind;
- wir ausdrücklich damit einverstanden sind, dass sämtliche Daten automations-unterstützt weiter verwendet werden dürfen, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;
- wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine falschen Erklärungen oder Auskünfte erteilt haben.

Weiters erklären wir verbindlich, über folgende gesetzliche Befugnisse für die Erbringung für die/den oben genannten Tätigkeitsbereich/en zu verfügen und den Nachweis der Auftraggeberin binnen 5 Werktagen erbringen zu können.

Befugnis	Ausstellende Behörde	Datum

**Datum** und **rechtsgültige Unterschrift** samt Namen in Blockbuchstaben (keine kopierten oder eingescannten Unterschriften)

## Beilage 4/ Patronatserklärung von verbundenen Unternehmen bzw. Dritten

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Unternehmen

an dem wir zu

%

beteiligt sind, beabsichtigt, sich am Vergabeverfahren „Vergabe von Bauleistungen als Generalunternehmer zur Neugestaltung der Wiener Straße in Wiener Neustadt“ als Bieter zu beteiligen und zum Nachweis ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit unseres Unternehmen verweisen möchte. Wir nehmen ebenso zur Kenntnis, dass diese Patronatserklärung Voraussetzung für eine Beteiligung am gegenständlichen Vergabeverfahren ist.

Wir verpflichten uns hiermit gegenüber der Auftraggeberin unwiderruflich, uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die Firma

für den Fall der Zuschlagserteilung bis zum Ende des Vertrages und der vollständigen Abwicklung aller Aufträge in der Weise finanziell und wirtschaftlich ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, alle aus dem Vorhaben erwachsenen Verpflichtungen gegenüber der Auftraggeber vollständig und pünktlich zu erfüllen.

Sollte die Firma

nicht mehr in der Lage sein, Gewährleistungsansprüche oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Auftraggeber zu erfüllen, so übernimmt die Unterzeichnerin gesamtschuldnerisch die Haftung für alle Verbindlichkeiten.

Weiters verpflichten wir uns, dass wir alle Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erhalten, geheim halten, vertraulich behandeln und diese ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens (insbesondere Angebotslegung) verwenden.

Es gilt materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht gelten nicht.

**Datum** und **rechtsgültige Unterschrift** samt Namen in Blockbuchstaben (keine kopierten oder eingescannten Unterschriften)

Berbername: .....

## Beilage 5/ - Referenzen

### REFERENZEN

Die Erfahrung des Berbers ist durch Angabe von Referenzen bei der Realisierung von vergleichbaren Projekten innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen.  
zumindest 3 Projekte in der Referenzzeit (1.1.2012 bis Abgabe der Angebotsunterlagen)  
die Freiraumgestaltung (Fußgängerzone, Platzgestaltung, oder ähnliches) mit einer Auftragssumme von mindestens EUR 1.500.000,- brutto beinhalten.

Nr. 1	Referenzprojekt	Ausgeführte Arbeiten	Referenzpartner	Projektabschluss	Projektumsatz in € exkl. MWST.
Nr. 2	Referenzprojekt	Ausgeführte Arbeiten	Referenzpartner	Projektabschluss	Projektumsatz in € exkl. MWST.
Nr. 3	Referenzprojekt	Ausgeführte Arbeiten	Referenzpartner	Projektabschluss	Projektumsatz in € exkl. MWST.
Nr. 4	Referenzprojekt	Ausgeführte Arbeiten	Referenzpartner	Projektabschluss	Projektumsatz in € exkl. MWST.
Nr. 5	Referenzprojekt	Ausgeführte Arbeiten	Referenzpartner	Projektabschluss	Projektumsatz in € exkl. MWST.
Nr. 6	Referenzprojekt	Ausgeführte Arbeiten	Referenzpartner	Projektabschluss	Projektumsatz in € exkl. MWST.

Datum

Unterschrift

Berbername: .....

### Beilage 6/ - Gewährleistungsfrist

<b>GEWÄHRLEISTUNGSFRIST</b>
-----------------------------

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Garantie einer darüber hinaus gehenden längeren Gewährleistungsfrist wird wie folgt bewertet:

Gewährleistungsfrist <b>5 Jahre</b> (das heißt 3 Jahre plus 2 Jahre)	JA	NEIN
zutreffendes ankreuzen mit X		

Gewährleistungsfrist <b>7 Jahre</b> (das heißt 3 Jahre plus 4 Jahre)	JA	NEIN
zutreffendes ankreuzen mit X		

---

DatumUnterschrift



Bewerbername: .....

## Beilage 7/ - Belastung öff. Straßennetz

<b>BELASTUNG DES ÖFFENTLICHEN STRASSENNETZES</b>
--

### Untere ungebundene Tragschicht

Bezugsquelle (Firma, Ort): .....

Bauvorhaben	0,00 - 7,50 km	>7,60 - 15,00 km	>7,60 - 15,00 km
Entfernung der Bezugsquelle vom Ortszentrum Hauptplatz Wiener Neustadt (Straßenkilometer)			

### Obere ungebundene Tragschicht

Bezugsquelle (Firma, Ort): .....

Bauvorhaben	0,00 - 7,50 km	>7,60 - 15,00 km	>7,60 - 15,00 km
Entfernung der Bezugsquelle vom Ortszentrum Hauptplatz Wiener Neustadt (Straßenkilometer)			

### Bodenaushubdeponie

Bezugsquelle (Firma, Ort): .....

Bauvorhaben	0,00 - 7,50 km	>7,60 - 15,00 km	>7,60 - 15,00 km
Entfernung der Bezugsquelle vom Ortszentrum Hauptplatz Wiener Neustadt (Straßenkilometer)			

Datum

Unterschrift

Berbername: .....

### Beilage 8/ - Einsatz - Verfügbarkeit

<b>EINSATZ - VERFÜGBARKEIT</b>
--------------------------------

**Einsatzbereitschaft während der Bauphase zur Schadensbehebung nach Benachrichtigung durch die Stadtgemeinde innerhalb folgender Zeitspanne (der Bewerber verpflichtet sich im Auftragsfall innerhalb der angegebenen Frist am Einsatzort einsatzbereit zu sein):**

Einsatz	innerhalb 2 Stunden	> 2 - 6 Stunden	> 6 - 12 Stunden

Einsatz	> 12 - 24 Stunden	> 24 Stunden	

**Firmenstandort (Filiale bzw. Niederlassung von der aus die Baustelle betreut wird)**

Firmenstandort (Filialname, Ort, Adresse):

Bauvorhaben	0,00 - 20,00 km	>20,00 - 100,00 km	>100,00 km
Entfernung der Filiale vom Ortszentrum Hauptplatz Wiener Neustadt (Straßenkilometer)			

---

DatumUnterschrift

Bewerbername: .....

### Beilage 9/ - Gesamtumsatz

<b>Gesamtumsatz exkl. MWST.</b>
---------------------------------

Nachweis des Bewerbers über den jährlichen Gesamtumsatz und die Umsatzentwicklung im jeweiligen Leistungsbereich für die letzten drei Jahre (2014-2016)

<b>Gesamtumsatz</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
in EUR exkl. MWST.			

<b>Umsatz im Bereich Straßenbau</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
in EUR exkl. MWST.			

---

Datum

Unterschrift